

# Satzung des Vereins Budo-Sportschule Stuttgart

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins.....	2
§ 3	Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) e.V.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8	Organe des Vereins.....	4
§ 9	Vorstand .....	4
§ 10	Zuständigkeit des Vorstands .....	4
§ 11	Amtsdauer des Vorstands.....	4
§ 12	Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder .....	5
§ 13	Beschlussfassung des Vorstands.....	5
§ 14	Mitgliederversammlung.....	5
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 18	Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung .....	7
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
§ 20	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung .....	7
§ 21	Schlussbestimmungen.....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein Budo-Sportschule Stuttgart“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung, Ausübung des Budo- und des Boxsports und des olympischen Gedankens, sowie die Ausbildung der Mitglieder in den Budo-Sportarten und im Boxen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten:

- Kempo Jitsu Karate
- Kickboxen Semi-Kontakt
- Semi-Boxen
- Amateur-Boxen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages (z.B. sog. „Minijob“) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Anmerkung: Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstraße 32, D-53113 Bonn, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe zu verwenden.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) e.V.**

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist binnen zweier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(3) Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand des Vereins durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Wird vom Vorstand ein Beitragserhöhung vom mehr als 10% gerechnet auf das Kalenderjahr beschlossen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Quartals.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied formlos mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Von neu eintretenden Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Monats- oder Jahresbeitrags, sowie deren Fälligkeit, bestimmt sich nach der Beitragssatzung, die von den Gründungsmitgliedern beschlossen wird.

Die Beitragssatzung kann vom Vorstand durch Beschluss geändert werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Vereinsjugendleiter

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende, vertreten.

Das Verbot von Inschlaggeschäften der Vorstandsmitglieder gemäß § 181 BGB ist abbedungen.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestimmt und gewählt.

Für den Vereinsjugendleiter gelten die besonderen Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.

(2) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

(3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(4) Die Erstmalige Bestellung des Vorstands erfolgt durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gründungsmitglieder.

(5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Vorstandsamt niederlegen.  
Die Niederlegung ist spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Wirksamkeit der Niederlegung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 12 Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 16 Absatz 6 dieser Satzung abberufen werden.

(2) Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere die folgenden:

- grobe Pflichtverletzungen
- grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per e-mail einberufen werden.  
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.  
Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich.  
Abweichend hiervon ist eine Beschlussfassung auch durch telefonische Absprache möglich.

(2) Bei Beschlussfassungen im Rahmen einer Vorstandsversammlung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
Im Falle einer telefonischen Beschlussfassung ist Einstimmigkeit, sowie die schriftliche Erklärung der Zustimmung durch alle Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Beschlüsse des Vorstands sollen zu Beweis Zwecken niedergeschrieben und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung oder der telefonischen Absprachen, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.  
Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- Wahl neu zu besetzender Vorstandsposten
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

(2) Für Angelegenheiten für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per e-mail oder durch Aushang in den vom Verein genutzten Räumlichkeiten und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreiben oder der e-mail, bzw. des Aushangs folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder e-mail Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

(2) Protokollführer ist der Schriftführer.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

(3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit soll der Vorstand, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds, sowie für die Wahl eines neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur schriftlich, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Hat bei der Wahl eines neuen Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort der Zeit und der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit oder der Beschlussunfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### **§ 18 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass eine weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 13 bis 17 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nach den Regelungen gemäß § 16 Absatz 6 dieser Satzung beschlossen werden.

(2) In Ermangelung eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das gleiche gilt, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 21 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02 November errichtet.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

